

Reglement

Technische Rückstellungen

Gültig ab 31.12.2021

| Version | Gültig ab | Ersetzt Version | Beschluss SR | Aufsichtsbehörde |
|--|--|--------------------------|--|-------------------------|
| 19.02.2013 26.11.2013 31.12.2021 | 31.12.2012 01.12.2013 31.12.2022 | 19.02.2013 26.11.2013 | 26.03.2013 26.11.2013 22.03.2022 | |

VSM Sammelstiftung für Medizinalpersonen

Rückstellungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Bildung, Dotierung und Verwendung von technischen Rückstellungen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgelegt.

2. Definitionen und Grundsätze

In der Jahresrechnung werden in den Passiven folgende Positionen aufgeführt, welche die reglementarische Leistungsverpflichtung ausweisen:

- a) das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen
- b) die technischen Rückstellungen

Rechnungsgrundlagen: Aufgrund der kongruenten Rückversicherung sind sämtliche Renten (Risiko- und Altersrenten) rückversichert. Deshalb werden keine technischen Grundlagen und auch kein technischer Zinssatz benötigt. Da die Altersrenten bei Vertragsauflösung beim Rückversicherer verbleiben, wird das beim Rückversicherer getragene Vorsorgekapital nicht bilanziert. Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

3. Bildung von technischen Rückstellungen

Folgende technische Rückstellungen sind grundsätzlich vorgesehen:

- a) Risikorückstellung
- b) Pensionierungsverluste

Als erstes sind die technischen Rückstellungen aufzubauen. Der Experte für berufliche Vorsorge entscheidet über die Notwendigkeit der Bildung einer technischen Rückstellung.

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und richtet sich nach der versicherungstechnischen Bilanz.

4. Vorsorgekapitalien

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich per 31. Dezember ermittelt. Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen beläuft sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.

5. Risikorückstellung

Der Stiftungsrat baut zur teilautonomen Übernahme der Risiken Tod und Invalidität eine Risikorückstellung auf. Der Aufbau erfolgt über mehrere Jahre bis zur Erreichung der notwendigen Höhe.

6. Pensionierungsverluste

Beim Altersrücktritt kann sich aufgrund der angewendeten versicherungstechnischen Grundlagen ein Verlust durch die reglementarische Altersleistung ergeben. Die Rückstellung umfasst die zu erwartenden Pensionierungsverluste der aktiven Versicherten ab Alter 58 und älter. Basis für die Ermittlung der Rückstellung ist die kapitalisierte Differenz der projizierten Altersrenten zum ordentlichen Rücktrittsalter und des Rententarifs des Rückversicherers. Es wird eine Rentenbezugsquote von 60% angenommen.

7. Periodische Überprüfung

Die Rückstellungspolitik wird mindestens alle 4 Jahre überprüft.

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen, sofern ausserordentliche Ereignisse auftreten.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 22. März 2022 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 26. November 2013. Es tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Bern Liebefeld, 22. März 2022

Der Stiftungsrat